

Änderung der Satzung von „Pro Holdenstedt, Interessengemeinschaft e.V., einstimmig beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2006.

Beschluss: Nach § 6, Abs. 1, Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „**Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.**“.

Nachfolgend die gültige Satzung ab 14.02.2006:

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Pro Holdenstedt, Interessengemeinschaft". Er hat seinen Sitz im Ortsteil Holdenstedt der Stadt Uelzen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins " Pro Holdenstedt, Interessengemeinschaft e.V." Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Lebensqualität in Holdenstedt und Borne durch Förderung von Kultur, Kunst, Umwelt-, Landschafts-, Dorfbild- und Denkmalpflege, sowie Jugend- und Altenhilfe zu verbessern.

Er sieht seine Aufgabe darin, eigene Ideen zu entwickeln und Anregungen aus der Dorfgemeinschaft aufzugreifen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Sinne des gemeinnützigen Vereinszweckes zu fördern. Zur Verwirklichung sucht der Verein die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmungen, die seine Ziele unterstützen.

Durch Förderung der Eigeninitiative und Eigenleistung soll die Bereitschaft, soziale Verantwortung für das dörfliche Gemeinwesen zu übernehmen, gestärkt werden.

§ 3 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Holdenstedt oder Borne, auch mit Nebenwohnsitz, ansässig ist. *Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen.*

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - c) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
2. Förderndes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person außerhalb der genannten Ortschaften werden, die für die Ziele des Vereins eintritt.
 3. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint oder zu befürchten ist, dass die in § 7 Nr. 2 oder 3 genannten Umstände eintreten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
3. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber werden die Mitglieder vom Kassenwart schriftlich informiert.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abgabe von Erklärungen gegenüber allen Medien. Die Aufgabe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch delegiert werden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern und den jugendlichen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Ordentliche Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich für alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder. Der Termin wird durch Aushang im Schaukasten des Vereines bekannt gemacht.

Soweit es bei Vorstandssitzungen zu Abstimmungen kommt, entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit (die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 14 der Satzung).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand allein, soweit es sich um Aufgaben handelt, die gem. § 11 dem Vorstand vorbehalten sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand nichtöffentliche Sitzungen durchführt.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 14 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder und jugendlichen Mitglieder mit Stimmrecht die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Soweit keiner widerspricht, werden Beschlüsse durch Handaufheben gefasst.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Holdenstedt/Borne zu verwenden hat. Die Bestimmung hierfür obliegt der Auflösungsversammlung. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidator mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 14.09.1999 in Holdenstedt, im Gasthaus Hillmann von der Gründerversammlung beschlossen und

- 1. am 12.02.02 auf der Mitgliederversammlung bezüglich der § 6, 12, 13 und 14 geändert,*
- 2. am 14.02.06 auf der Mitgliederversammlung bezüglich § 6, Abs. 1, Satz 2 geändert.*

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde am 04. Okt. 1999 unter lfd. Nr. 499 vom Finanzamt Uelzen erteilt

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen ist am 17. Nov. 1999 unter dem Aktenzeichen 8 VR 1021 erfolgt und aufgrund der Zusammenlegung der Vereinsregister am 01.08.2005 beim Amtsgericht Lüneburg unter dem Aktenzeichen VR 140428 eingetragen.